

Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten

vom 14. Mai 1997

Inhaltsverzeichnis

I Konstituierung

- Art. 1 Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung 7
Art. 2 Amtsgelöbnis 7

II Büro und Fraktionen

- Art. 3 Zusammensetzung und Wahl 8
Art. 4 Wahl 8
Art. 5 Fraktionen 8
Art. 6 Unterstützung des Gemeindeparlamentes 9

III Sitzungen

- Art. 7 Einberufung 9
Art. 8 Bericht und Antrag 9
Art. 9 Zustellung 10
Art. 10 Sitzungstag, Sitzungszeit und Sitzungstermin 10
Art. 11 Präsenz 10
Art. 12 Ausschluss vom Parlament 11
Art. 13 Stadtrat 11
Art. 14 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit 11
Art. 15 Sitzungsgeld und Entschädigungen 11
Art. 16 Öffentlichkeit der Verhandlung 11
Art. 17 Publikum und Medien 11
Art. 18 Tonaufnahmen, Radio und Fernsehen 12
Art. 19 Rauchverbot 12

IV Verhandlungen

- Art. 20 Vorsitz 12

Art. 21	Änderung der Geschäftsliste	12
Art. 22	Verhandlungsdisziplin	13
Art. 23	Verschiebung der Behandlung	13
Art. 24	Berichterstattung	14
Art. 25	Stellungnahme des Stadtrates	14
Art. 26	Eintretensdebatte	14
Art. 27	Worterteilung	14
Art. 28	Redezeit	15
Art. 29	Ordnungsanträge	15
Art. 30	Schluss der Beratung	16
Art. 31	Rückkommensantrag	16
Art. 32	Wiedererwägungsantrag	16
Art. 33	Abtretungspflicht	16
Art. 34	Anträge	17
Art. 35	Abstimmungsplan	17
Art. 36	Reihenfolge der Abstimmungen	17
Art. 37	Schlussabstimmung	18
Art. 38	Stimmabgabe	18
Art. 39	Abstimmungsergebnis	18
Art. 40	Verfahrensfehler	18
Art. 41	Namensaufruf/Geheime Abstimmung	18
Art. 42	Fraktionserklärung	19
Art. 43	Persönliche Erklärung	19

V Wahlen

Art. 44	Wahlverhandlung	19
Art. 45	Ermittlung des Wahlergebnisses	20
Art. 46	Verfahrensfehler	20
Art. 47	Vernichtung der Stimmzettel	20
Art. 48	Bestimmung der Gewählten	21

VI Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49	Inhalt des Protokolls	22
Art. 50	Genehmigung des Protokolls	22
Art. 51	Zustellung des Protokolls	23
Art. 52	Einsprachen	23
Art. 53	Ausfertigung und Bekanntmachung	23

VII Parlamentarische Kommissionen

Art. 54	Vorberatung von Geschäften	24
Art. 55	Bestellung Zahl der Mitglieder	24
Art. 56	Amtszeit	24
Art. 57	Einberufung und Konstituierung	25
Art. 58	Berichterstattung	25
Art. 59	Sekretariat	25

VIII Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Art. 60	Begriff der Motion	26	
Art. 61	Begriff des Postulates	26	
Art. 62	Einreichung	26	
Art. 63	Zeitpunkt der Behandlung	27	
Art. 64	Begründung, Beratung und Überweisung	27	
Art. 65	Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung	28	
Art. 66	Volksmotion	28	
Art. 67	Begriff der Interpellation und der Kleinen Anfrage	28	
Art. 68	Einreichung und Behandlung von Interpellationen	28	
Art. 69	Behandlung von Kleinen Anfragen	29	

IX Schlussbestimmungen

Art. 70	Inkrafttreten	30	
---------	---------------	----	--

Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten

vom 14. Mai 1997

Das Gemeindeparlament gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung beschliesst:

I. Konstituierung

Art. 1 Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung

Das Gemeindeparlament tritt nach seiner Gesamterneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung und allenfalls zur Behandlung von Sachgeschäften zusammen. Die Sitzung wird vom Stadtrat spätestens Ende September des Wahljahres einberufen.

Das nach Lebensjahren älteste bisherige Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, leitet sie und führt den Vorsitz bis nach der Wahl des Büros.

Art. 2 Amtsgelöbnis

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin nimmt den Parlamentsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlung das Amtsgelöbnis ab. Amtsgelöbnisse anlässlich einer späteren Sitzung werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin abgenommen.

Vor der Abnahme des Amtsgelöbnisses darf kein Parlamentsmitglied an den Verhandlungen mitwirken.

II. Büro, Fraktionen, Stadtkanzlei

1. Büro

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl

Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, drei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin. Es wird bei Wahlen durch die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion mit Stimmrecht ergänzt.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Gemeindeparlament nach aussen. Die Aufgaben des Büros ergeben sich aus Art. 28 der Gemeindeordnung. Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4 Wahl

Das Büro wird jeweils für ein Amtsjahr gewählt.

Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Amtsjahr weder als Präsident oder Präsidentin noch als Vizepräsident oder Vizepräsidentin wählbar.

Ein Parlamentsmitglied kann als Stimmzähler oder Stimmzählerin nur während 8 Jahren dem Büro ununterbrochen angehören.

2. Fraktionen

Art. 5

Drei Parlamentsmitglieder können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen haben der Stadtkanzlei schriftlich die Namen ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin bekanntzugeben.

3. Stadtkanzlei

Art. 6 Unterstützung des Gemeindeparlamentes

Die Stadtkanzlei unterstützt das Parlament und seine Mitglieder bei der Ratsarbeit.

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen

Art. 7 Einberufung

Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen des Stadtrates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern.

Art. 8 Bericht und Antrag

In Berichten zu Anträgen des Stadtrates sind gesondert darzustellen:

- die rechtlichen Grundlagen
- die personellen und finanziellen Auswirkungen
- die Stellungnahme der ausserparlamentarischen Kommissionen

Bei Geschäften von grösserer Tragweite sind das Verhältnis zu den Richtlinien für die Gemeindepolitik sowie zur Finanzplanung und die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu behandeln.

Art. 9 Zustellung

Die Geschäftsliste ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben und den Parlamentsmitgliedern mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen zuzustellen.

Die Geschäftsunterlagen sind für die Parlamentsmitglieder während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen.

Auf Anfrage werden den Parlamentsmitgliedern unter Einhaltung des Datenschutzes weitere sachdienliche Unterlagen zugestellt.

Die Einladung wird auch den Stadtratsmitgliedern sowie den Medien zugestellt.

Art. 10 Sitzungstag

Das Gemeindeparlament bestimmt die Sitzungstage und den Sitzungsbeginn. Das Büro setzt die Sitzungstermine im Einvernehmen mit dem Stadtrat fest.

Die Sitzungen sollen in der Regel 3 Stunden nicht übersteigen.

Art. 11 Präsenz

Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.

Die Stimmzähler oder die Stimmzählerinnen haben zu Beginn der Sitzung und nachher laufend die Präsenz zu Händen des Präsidenten oder der Präsidentin festzustellen.

Wer den Sitzungssaal vor Sitzungsende definitiv oder im Abtretungsfall vorübergehend verlässt, hat sich bei den Stimmzählern oder Stimmzählerinnen abzumelden.

Art. 12 Ausschluss vom Parlament

Das Gemeindeparlament kann auf Antrag des Büros Behördenmitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

Art. 13 Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlamentes und dessen Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Parlamentsmitglieder anwesend sind. Anwesende Parlamentsmitglieder, welche der Abtretungspflicht unterstehen, werden mitgezählt.

Ist das Parlament nicht beschlussfähig, so hat der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung aufzuheben.

Für die Berechnung der Quoren gilt dagegen die Zahl der im Saal anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Sitzungsgeld und Entschädigungen

Das Gemeindeparlament setzt die Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen für die Behörden fest.

Art. 16 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt.

Art. 17 Publikum und Medien

Dem Publikum und den Medien werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Sie haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten. Bei Ruhestörungen ist der Präsident oder die Präsidentin befugt, einzelne oder alle Personen aus dem Saal zu weisen.

Art. 18 Tonaufnahmen, Radio und Fernsehen

Die Verhandlungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin auf Ton-, Foto- oder Filmaufnahmegeräte und dergleichen aufgenommen und auf Ton- und Bildträgern an Aussenstehende weitergegeben werden.

Art. 19 Rauchverbot

Während den Sitzungen des Gemeindeparlamentes gilt im Verhandlungssaal ein Rauchverbot.

IV. Verhandlungen

Art. 20 Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen, wacht über die Rechte des Gemeindeparlamentes, über die Befolgung der Geschäftsordnung und die Sitzungsdisziplin. Er oder sie kann mit Zustimmung des Büros und nach Absprache mit dem Stadtrat Beamte, Beamtinnen und aussenstehende Sachverständige zu den Parlamentsverhandlungen beiziehen.

Der Präsident oder die Präsidentin sorgt dafür, dass Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer Kommission überwiesen worden sind, beförderlich behandelt werden.

Will sich der Präsident oder die Präsidentin an der Beratung beteiligen, hat er oder sie die Leitung der Verhandlung einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin zu übergeben.

Art. 21 Änderung der Geschäftsliste

Das Gemeindeparlament kann Änderungen der vom Büro aufgestellten Geschäftsliste beschliessen.

Art. 22 Verhandlungsdisziplin

Ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin darf beim Sprechen weder unterbrochen noch sonst gestört werden, ausgenommen durch den Präsidenten oder die Präsidentin, sofern dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

Wer sich zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernt, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin ermahnt, zur Sache zu sprechen.

Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, ist vom Präsidenten oder der Präsidentin zur Ordnung zu rufen.

Im Falle der Missachtung eines Ordnungsrufes oder einer Mahnung kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort entziehen oder den Ausschluss für das laufende Geschäft oder für die ganze Sitzung verfügen.

Bei Ruhestörungen kann der Präsident oder die Präsidentin nach erfolgloser Ermahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder dem Gemeindeparlament deren Aufhebung beantragen.

Art. 23 Verschiebung der Behandlung

Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte und Anträge des Stadtrates nicht 10 Tage vor der Sitzung versandt worden, so muss seine Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls es von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird. Ausgenommen sind dringende Fälle nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 24 Berichterstattung

Die parlamentarischen Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

Stimmen die Anträge einer parlamentarischen Kommission mit denen des Stadtrates überein oder liegt ein schriftlicher Bericht vor, so haben sich die mündlichen Berichterstattungen auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.

Art. 25 Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich in der Sitzung bekannt.

Art. 26 Eintretensdebatte

Bei jedem Verhandlungsgegenstand wird zuerst beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.

Bei der Eintretensdebatte können nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gemäss Art. 29 gestellt werden.

Art. 27 Worterteilung

Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort zuerst den Berichterstattern oder Berichterstatterinnen der parlamentarischen Kommissionen, anschliessend dem Stadtrat und danach den Fraktionssprechern oder -sprecherinnen.

Hierauf ist die Diskussion offen. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 28 Redezeit

Die Redezeit für die Berichterstattung in Sachgeschäften sowie zur Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen beträgt höchstens

- 15 Minuten für die Fraktionssprecher und Fraktionssprecherinnen
- 10 Minuten für die Begründung
- 5 Minuten für die Diskussionsredner und Diskussionsrednerinnen.

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Bewilligung des Gemeindeparlamentes.

Das Gemeindeparlament kann bei langen Debatten die in Abs. 1 festgesetzten Redezeiten kürzen.

In der Regel darf zum gleichen Gegenstand nicht mehr als dreimal gesprochen werden.

Für Mitglieder des Stadtrates gelten diese Beschränkungen nicht.

Art. 29 Ordnungsanträge

Ordnungsanträge beziehen sich auf die Eintretensfrage, die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Rückweisung, den Schluss der Diskussion oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

Ein Ordnungsantrag ist nach Abschluss eines laufenden Votums zu stellen und sofort zu behandeln. Wenn das Gemeindeparlament nicht anders beschliesst, so erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Parlamentsmitglied für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

Art. 30 Schluss der Beratung

Der Präsident oder die Präsidentin schliesst die Beratungen, sofern kein Wortbegehren mehr gestellt wird.

Ebenso wird die Beratung geschlossen, wenn nach einem Ordnungsantrag zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dies beschliesst. Dabei ist auf Verlangen noch je einem Parlamentsmitglied der Fraktionen und sodann dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Kommission sowie dem Vertreter oder der Vertreterin des Stadtrates das Wort zur Sache zu erteilen.

Art. 31 Rückkommensantrag

Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Der Rückkommensantrag ist kurz zu begründen. Das Gemeindeparlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 32 Wiedererwägungsantrag

Jedes Parlamentsmitglied kann vor Schluss der Sitzung einen Antrag auf Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses stellen.

Findet der Wiedererwägungsantrag eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder, so ist der gefasste Beschluss aufgehoben und der Verhandlungsgegenstand neu in Beratung zu ziehen.

Art. 33 Abtretungspflicht (§ 117 GG)

Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

Diese Regelungen gelten auch für Zuschauerinnen und Zuschauer.

Art. 34 Anträge

Anträge sind vom Antragsteller oder von der Antragstellerin mündlich zu begründen und auf Verlangen dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Über Anträge, deren finanzielle Tragweite nicht abgeklärt ist, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 35 Abstimmungsplan

Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Gemeindeparlament seine/ihre Vorschläge über die Fragenstellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor.

Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Art. 36 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Abänderungsanträge und Eventualanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, so werden immer zwei Anträge einander gegenübergestellt und der jeweils unterliegende ausgeschieden. Von den beiden zuletzt verbleibenden Anträgen wird derjenige, welcher die Mehrheit erhält, dem Antrag des Stadtrates zur Schlussabstimmung gegenübergestellt.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Parlamentsmitglied deren Trennung verlangen.

Art. 37 Schlussabstimmung

Über die aus der Einzelberatung hervorgegangene Fassung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Art. 38 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird, durch deutliches Handaufheben.

Art. 39 Abstimmungsergebnis

Die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen geben von ihrem Standort aus das Abstimmungsergebnis dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin laut bekannt. Dieser oder diese leitet das Gesamtergebnis an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat, als angenommen.

Art. 40 Verfahrensfehler

Verfahrensfehler bei Abstimmungen sind von Mitgliedern des Gemeindeparlamentes spätestens bis zum Schluss der Sitzung geltend zu machen.

Art. 41 Namensaufruf, geheime Abstimmung

Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

Erreichen sowohl ein Antrag auf geheime wie einer auf Abstimmung unter Namensaufruf das notwendige Quorum, so geht die geheime Abstimmung vor.

Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Parlamentsmitglieder sind in das Protokoll einzutragen.

Art. 42 Fraktionserklärung

Jede Fraktion hat das Recht, im Falle besonderer Dringlichkeit ausserhalb der Geschäftsliste zu aktuellen und wichtigen Ereignissen, die die Stadt Olten betreffen, eine Erklärung abzugeben.

Der Präsident oder die Präsidentin ist darüber spätestens vor Beginn der Sitzung zu informieren und legt die Modalitäten fest.

Art. 43 Persönliche Erklärung

Ist ein Parlamentsmitglied oder ein Mitglied des Stadtrates persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf Erwiderung.

V. Wahlen

Art. 44 Wahlverhandlung

Die Wahlen erfolgen in Einzel- oder Listenwahl. Sie werden offen vorgenommen, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei unbestrittenen Listenwahlen wird immer offen abgestimmt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln, die von der Stadtkanzlei ausgegeben und von den Stimmezählern oder Stimmezählerinnen ausgeteilt werden. Diese sammeln die ausgeteilten Stimmzettel ein. Der Präsident oder die Präsidentin erklärt die Wahl für geschlossen und lässt durch die Stimmezähler oder Stimmezählerinnen die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und das Wahlergebnis feststellen. Er teilt dem Gemeindeparlament das Wahlergebnis mit.

Die Anmeldung der Kandidaten und Kandidatinnen bei Listenwahlen hat für die Aufnahme auf die vorgedruckte Liste bis spätestens am Vortag der Wahl bei der Stadtkanzlei zu erfolgen.

Art. 45 Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung des Resultates gilt folgendes:

Zettel, welche unleserlich oder missverständlich sind oder nicht wählbare Personen nennen, sind ungültig. Bei Listenwahlen sind die einzelnen Stimmen ungültig, welche unleserlich oder missverständlich sind oder auf nicht wählbare Personen entfallen.

Enthält ein Zettel mehr Namen als im betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind, so sind die zuerst geschriebenen Namen gültig; dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt.

Entsteht über die Gültigkeit eineszettels oder einer einzelnen Stimme Zweifel, so entscheiden die Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

Art. 46 Verfahrensfehler

Verfahrensfehler bei Wahlen sind von Mitgliedern des Gemeindeparlamentes spätestens bis zum Schluss der Sitzung geltend zu machen.

Art. 47 Vernichtung der Stimmzettel

Die Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Wahl rechtskräftig ist.

Art. 48 Bestimmung der Gewählten

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute, beim zweiten das relative Mehr. Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmzettel mitgezählt. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht, wird die Wahl an einer nächsten Sitzung wiederholt.

Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

Beim zweiten Wahlgang sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmzahl zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

VI. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin;
2. Die Geschäftsliste mit den allfälligen Bereinigungen;
3. Die Bezeichnung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
4. Zu jedem behandelten Gegenstand
 - a) Bericht und Antrag des Stadtrates
 - b) die Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen mit Darstellung ihres Berichtes
 - c) die Namen der Diskussionsredner oder Diskussionsrednerinnen und ihre allfälligen Anträge mit Zusammenfassung der Begründung
 - d) die Darstellung des Abstimmungsganges und das Resultat der Abstimmung
5. Über Wahlen: Den Gang der Wahlverhandlung und das genaue Resultat;
6. Fraktionserklärungen, persönliche Erklärungen oder andere bedeutsame Voten ausserhalb der Geschäftsliste;
7. Die Schriftstücke, die der Präsident oder die Präsidentin dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 50 Genehmigung des Protokolls

Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, so stellt es dem Gemeindeparlament Antrag für die Bereinigung.

Art. 51 Zustellung des Protokolls

Das genehmigte Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern und den Stadtratsmitgliedern zugestellt.

Art. 52 Einsprachen

Einsprachen gegen das Protokoll sind dem Präsidenten oder der Präsidentin innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann innert 10 Tagen an das Gemeindeparlament weitergezogen werden.

Art. 53 Ausfertigung und Bekanntmachung

Die Stadtkanzlei besorgt die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindeparlamentes und ihre Ausfertigung für den Stadtrat und den weiteren betroffenen Adressatenkreis.

Die Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Angabe der Referendumsfrist zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse wird im Namen des Gemeindeparlamentes vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin, die Wahlanzeigen und Protokollauszüge werden vom Stadtschreiber oder von der Stadtschreiberin allein unterzeichnet.

VII. Parlamentarische Kommissionen

Art. 54 Vorberatung von Geschäften

Das Büro kann jedes Geschäft zur Vorberatung an eine ständige oder nicht ständige Kommission überweisen, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission gegeben ist.

Art. 55 Bestellung, Zahl der Mitglieder

Die Bestellung der Kommissionen erfolgt nach der Fraktionsstärke gemäss den Regeln des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird vom Gemeindeparlament auf Vorschlag des Büros bestimmt. Sie beträgt mindestens 5 und höchstens 11 Mitglieder.

Art. 56 Amtsdauer

Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht jener des Gemeindeparlamentes.

Ein Kommissionsmitglied darf ständigen Kommissionen ununterbrochen nur während 8 Jahren angehören.

Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für die folgenden zwei Jahre als Präsident oder Präsidentin nicht wählbar.

Art. 57 Einberufung und Konstituierung

Die Kommissionen werden erstmals durch die Stadtkanzlei einberufen, nachher durch den Kommissionspräsidenten oder die -präsidentin.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Ein Mitglied des Stadtrates leitet die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin.

Das Büro empfiehlt auf Grund eines von der Stadtkanzlei nachgeführten Verzeichnisses, welcher Fraktion der Kommissionspräsident oder die -präsidentin angehören soll.

Art. 58 Berichterstattung

Sofern eine Kommission nicht anders beschliesst, ist der Kommissionspräsident oder die -präsidentin mit der Berichterstattung im Gemeindeparlament beauftragt.

Der Minderheit einer Kommission steht es frei, durch einen eigenen Berichterstatter oder eine eigene Berichterstatterin abweichende Anträge vorzulegen.

Art. 59 Sekretariat

Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die Stadtkanzlei besorgt.

Die Protokolle werden auch dem Präsidenten oder der Präsidentin und den zuständigen Ressorts zugestellt.

VIII. Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Art. 60 Begriff der Motion

Die Motion verlangt vom Stadtrat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

Art. 61 Begriff des Postulates

Das Postulat verlangt vom Stadtrat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Art. 62 Einreichung

Motionen und Postulate können von einem einzelnen Parlamentsmitglied, von Fraktionen, von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam oder von parlamentarischen Kommissionen eingereicht werden. Sie sind schriftlich abzufassen, zu unterzeichnen, kurz schriftlich zu begründen und beim Stadtschreiber oder bei der Stadtschreiberin oder der Stadtkanzlei zuhänden des Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Die Motions- und Postulatstexte samt Kurzbegründung werden in schriftlicher Form mit den Unterlagen zur Geschäftsliste den Parlamentsmitgliedern zugestellt.

Art. 63 Zeitpunkt der Behandlung

Der Präsident oder die Präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis. Spätestens innerhalb von 6 Monaten wird der Vorstoss zur mündlichen Begründung und gleichzeitigen Beantwortung sowie Beschlussfassung auf die Geschäftsliste gesetzt.

Der Stadtrat kann nach erfolgter mündlicher Begründung ausnahmsweise die Verschiebung der Beantwortung auf eine spätere Sitzung beantragen.

Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung einer Motion oder eines Postulates beschliessen. Dringliche Motionen und Postulate sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einzureichen. Eine kürzere Frist bei besonderen dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.

Art. 64 Begründung, Beratung und Überweisung

Motionen und Postulate können zusätzlich zur schriftlichen Kurzbegründung noch mündlich begründet werden. Ein von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam eingereichter Vorstoss ist vom Erstunterzeichner oder von der Erstunterzeichnerin oder, falls dieser verhindert ist, von einem Mitunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin zu begründen.

Am Schluss seiner Beantwortung gibt der Stadtrat bekannt, ob er bereit ist, die Motion oder das Postulat entgegenzunehmen. Der Vorstoss wird in der Folge zur Diskussion gestellt. Änderungen am Wortlaut des Vorstosses oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat sind nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Motionärs oder der Motionärin zulässig.

Nach Beendigung der Diskussion beschliesst das Gemeindeparlament, ob die Motion oder das Postulat dem Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Es kann die Beschlussfassung über die Erheblicherklärung zur Vorberatung in den Fraktionen auf eine spätere Sitzung verschieben.

Art. 65 Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung

Bei dem Stadtrat überwiesenen Motionen und Postulaten ist alle zwei Jahre dem Gemeindeparlament über den Stand der einzelnen Geschäfte Bericht zu erstatten.

Sofern Massnahmen zur Durchführung eingeleitet sind oder sich der Vorstoss als undurchführbar erweist, ist ein begründeter Antrag auf Abschreibung zu unterbreiten.

Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Art. 66 Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten

Machen 30 Stimmberechtigte von ihrem Recht, dem Gemeindeparlament einen schriftlichen und begründeten Vorschlag zu unterbreiten, Gebrauch, wird dieser wie eine Motion oder ein Postulat des Gemeindeparlamentes behandelt.

Die Stimmberechtigten haben aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin zu nominieren und dem Präsidenten oder der Präsidentin vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

Art. 67 Begriff der Interpellation und der Kleinen Anfrage

Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, durch Interpellation oder Kleine Anfrage Auskunft über irgendeinen Gegenstand zu verlangen, der die Stadt betrifft.

Art. 68 Einreichung und Behandlung von Interpellationen

Interpellationen sind beim Stadtschreiber bzw. bei der Stadtschreiberin oder der Stadtkanzlei zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und lässt sie auf die Geschäftsliste einer folgenden Sitzung, spätestens innerhalb von 6 Monaten, setzen.

Interpellationen sind vom Erstunterzeichner oder von der Erstunterzeichnerin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, von einem Mitunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin mündlich zu begründen.

Nach der Begründung gibt der Stadtrat Auskunft.

Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung beschliessen. Eine dringliche Interpellation ist spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einzureichen. Eine kürzere Frist bei besonderen dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.

Das die Interpellation begründende Parlamentsmitglied hat zu erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist. In der Folge ist das Wort für die Diskussion frei.

Ein Beschluss über die durch die Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

Art. 69 Behandlung von Kleinen Anfragen

Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet beim Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin oder der Stadtkanzlei zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Der Parlamentspräsident oder die -präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis.

Der Stadtrat beantwortet Kleine Anfragen innert drei Monaten schriftlich. Jede weitere Behandlung im Gemeindeparlament ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 70 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 30. April 1987 und tritt nach Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Artikel

Absolutes Mehr	Bestimmung der Gewählten	48
Abstimmungsergebnis	Bekanntgabe/Behandlung	39
Abstimmungsfrage	Teilbarkeit	36
Abstimmungsplan	Reihenfolge	35
Abtretungspflicht	Anwendung	33
Amtsdauer	der ständigen Kommission	56
Amtsgelöbnis	der Parlamentsmitglieder	2
Anfechtung	einer Abstimmung	40
	einer Wahl infolge Formfehler	46
Anmeldung	Aufnahme auf die Liste	44
	Worterteilung nach Anmeldung	27
Anstand	während der Parlamentssitzung	22
Anträge	Formulierung/Schriftlichkeit	34
Ausfertigung	der Parlamentsbeschlüsse	53
Ausschluss	durch das Parlament	12
	eines Parlamentsmitgliedes	22
Bekanntmachung	der Parlamentsbeschlüsse	53
beratende Stimme	der Stadtratsmitglieder	13
Beratungsgegenstand	sprechen zur Sache	22
Bericht und Antrag	gesonderte Darstellung	8
Berichterstattung	parlamentarischer Kommissionen	24
	der Kommissionen im Parlament	58
Beschlussfähigkeit	des Gemeindeparlamentes	14
Bestellung und Zahl	Kommissionsmitglieder	55
Bestimmung	der Gewählten	48
Büro	des Gemeindeparlamentes	3
Einberufung	einer Parlamentssitzung	7
	der Kommissionen	57
	von Motionen und Postulaten	62
Eintretensdebatte	vor Behandlung des Geschäftes	26
Einzelwahl	offene/geheime Wahl	44
Entschädigungen	bei Sitzungsteilnahme	15
Ermittlung Wahlresultat	Gültigkeit der Stimmzettel	45
Erster Wahlgang	Bestimmung der Gewählten	48
Fernsehen und Radio,		
Ton-, Foto-, Filmaufnahmen	während der Parlamentssitzung	18
Film-, Foto-, Tonaufnahmen		
Radio und Fernsehen	während der Parlamentssitzung	18
Finanzielle Tragweite	Abstimmung über einen Antrag	34
Foto, Film-, Tonaufnahmen,		
Radio und Fernsehen	während der Parlamentssitzung	18
Fraktionen	Konstituierung	5
Fraktionserklärung	dringliche, ausserhalb der	
	Geschäftsliste	42

Geheime Abstimmung	Notwendige Stimmenzahl zur Annahme	39
	Anwendung bei Abstimmung	41
Gesamterneuerungswahl	des Gemeindeparlamentes	1
Geschäftsliste	Publikation und Zustellung	9
	Änderung durch Parlament	21
Geschäftsordnung	Einhaltung der Verhandlungsdisziplin	22
Inkrafttreten	dieser Geschäftsordnung	70
Interpellation	Zweck	67
	Einreichung und Behandlung	68
Kleine Anfrage	Zweck	67
	Einreichung und Behandlung	69
Kommissionsmitglieder	Bestellung/Zahl der Mitglieder	55
Konstituierung	des Gemeindeparlamentes der Kommissionen	1 57
Leitung der Verhandlung	bei Beteiligung des Präsidenten/der Präsidentin an der Beratung	20
Listenwahl	offene/geheime Wahl	44
Los	Bestimmung der Gewählten	48
Mahnung	Missachtung	22
Medien und Publikum	während der Parlamentssitzung	17
Meinung	ausserparlamentarischer Kommissionen durch den Stadtrat	27
Minderheit einer Kommission	eigene Berichterstattung	58
Missverständliche Wahlzettel	Gültigkeit der Stimmzettel	45
Motion	Zweck/Behandlung	60
	Einreichung	62
	Zeitpunkt der Behandlung	63
	Begründung, Beratung und Überweisung	64
Motion	Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung	65
Namensaufruf	Anwendung bei Abstimmung	41
Nicht wählbare Personen	Gültigkeit der Stimmzettel	45
Öffentlichkeit	der Verhandlung	16
Ordnungsantrag	Zweck/Behandlung	29
Ordnungsruf	Missachtung	22
Parlament. Kommissionen	Berichterstattung	24
Persönliche Erklärung	Recht auf Erwidern bei einem persönlichen Angriff	43
Postulat	Zweck/Behandlung	61
	Einreichung	62
	Zeitpunkt der Behandlung	63
	Begründung, Beratung und Überweisung	64
	Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung	65

Präsenz	Teilnahme/Entschuldigung	11
Protokoll	Inhalt	49
	Genehmigung/Bereinigung	50
	Zustellung	51
	Einsprachefrist	52
Publikum und Medien	während der Parlamentssitzung	17
Radio und Fernsehen, Ton-, Foto-, Filmaufnahmen	während der Parlamentssitzung	18
Rauchverbot	während der Parlamentssitzung	19
Redezeit	Begründung, Fraktionserklärung, Diskussionsredner u. -rednerinnen	28
Reihenfolge	der Abstimmungen	36
Relatives Mehr	Bestimmung der Gewählten	48
Rückkommensantrag	Zweck/Anwendung	31
Ruhestörung	Unterbruch/Aufhebung der Sitzung	22
Sachverständige	Beizug zur Parlamentssitzung	20
Schluss der Beratung	Wortbegehren/Ordnungsantrag	30
Schlussabstimmung	über eine Vorlage	37
Sekretariat	der Kommissionen	59
Sitzungsbeginn	Festsetzung	10
Sitzungsgeld	bei Sitzungsteilnahme	15
Sitzungssaal	Verlassen im Abtretungsfall	33
Sitzungstag	Festsetzung	10
Sitzungstermin	Festsetzung	10
Stellungnahme	des Stadtrates	25
Stichentscheid	bei Stimmengleichheit	39
Stimmabgabe	durch Handaufheben	38
	Eintrag ins Protokoll	41
Stimmenthaltung	Eintrag ins Protokoll	41
Stimmenzähler	Präsenzkontrolle	11
Ton-, Foto-, Filmaufnahmen, Radio und Fernsehen	während der Parlamentssitzung	18
Trennung	Abstimmungsfrage/Teilbarkeit	36
Unbestrittene Listenwahl	offene Wahl	44
Ungültige Wahlzettel	Gültigkeit der Stimmzettel	45
Unleserliche Wahlzettel	Gültigkeit der Stimmzettel	45
Unterstützung	des Gemeinderates	6
Verfahrensfehler	bei Abstimmungen	40
	bei Wahlen	46
Verhandlungsdisziplin	während der Parlamentssitzung	22
Verhandlungsfähigkeit	des Gemeindeparlamentes	14
Verlassen des Sitzungssaals	im Abtretungsfall	33
	für Zuschauer und Zuschauerinnen	33
Vernichtung der Stimmzettel	nach der Sitzung	47
Verschiebung	der Behandlung von Geschäften	23
Vorberatung von Geschäften	durch das Büro	54
Vorschlagsrecht	der Stimmberechtigten	66
	Nomination eines Sprechers	66

Vorsitz	Präsident/Präsidentin	20
Wahlverhandlung	Kandidaten u. Kandidatinnen	44
Wiedererwägungsantrag	Zweck/Anwendung	32
Worterteilung	zu einem Geschäft	27
Zweiter Wahlgang	Bestimmung der Gewählten	48